

# Umgang der Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern mit Microsoft-(Cloud-)Produkten

(Anfrage vom 18. Oktober 2021, Eingang der Antworten bis 29. Oktober 2021)

Auswertung: [Aufsichten vs. Microsoft-Cloud: Viel Dialog, \(fast\) keine Sanktionen](#)

Behörde/Frage	Liegen Ihrer Behörde Beschwerden über den Einsatz von Microsoft-Produkten vor? Wie viele?	Nimmt Ihre Behörde Prüfungen vor, bei denen der Einsatz von Microsoft-Produkten im Fokus ist?	Hat Ihre Behörde aufgrund eines Einsatzes von Microsoft-Produkten von Abhilfebefugnissen gegenüber Verantwortlichen gemäß Art. 58 Abs. 2 DSGVO Gebrauch gemacht? (Könnten Sie bitte ggf. aufschlüsseln nach den Abhilfebefugnissen litt. a) Warnung, b) Verwarnung, d) Anweisung, f) Beschränkung/Verbot, i) Geldbuße, j) Aussetzung der Übermittlung an Drittland?)
<b>BfDI</b>	Dem BfDI werden immer wieder Beschwerden über den Einsatz von Microsoft-Produkten vorgebracht. Allerdings führt der BfDI hier keine	Der BfDI hat bisher keine Prüfungen seiner beaufsichtigten Stellen vorgenommen, bei denen der Einsatz von	In diesem Zusammenhang hat der BfDI bisher auch nicht von seinen Abhilfebefugnissen Gebrauch gemacht.

gesonderte Statistik.

Microsoft-Produkten im Fokus stand.

### **Baden-Württemberg**

Wir befassen uns derzeit mit zahlreichen Beschwerden. Auch haben uns Betroffene, zum Beispiel Eltern, kontaktiert und auf mögliche datenschutzwidrige Nutzungen hingewiesen, ohne dass sie als Beschwerdeführer namentlich auftreten wollten – aus Sorge vor möglichen Nachteilen ihrer Kinder. Viele Schulen haben nach Hinweisen darauf, welche Prüfungen und Dokumentationen vor dem Einsatz von Office 365 datenschutzrechtlich erforderlich wären, von dem Einsatz des Produkts abgesehen.

Wir beraten und unterstützen verantwortliche Stellen in Baden-Württemberg. Dabei nehmen wir im Allgemeinen Prüfungen aufgrund von Beschwerden und Beratungsanfragen oder auch von Amts wegen vor. So kam es beispielsweise im Rahmen der von Ihnen bereits erwähnten Beratung des Kultusministeriums zum Einsatz von Microsoft 365 für eine Digitale Bildungsplattform zu einer entsprechenden umfangreichen Prüfung des genannten Microsoft-Produkts. Wir können im Rahmen unserer Zuständigkeit und Kapazitäten zum Teil selbst weitere Prüfungen von Microsoft-Produkten vornehmen und beteiligen uns zum anderen an entsprechenden Prüfungen der Datenschutzkonferenz und ihrer Arbeitskreise.

Auch außerhalb des Schulbereichs gab es Fälle, in denen wir zum Einsatz von Microsoft-Produkten datenschutzrechtlich beraten haben. Bislang mussten wir in diesem Zusammenhang keinen Gebrauch von unseren Abhilfemaßnahmen (z.B. behördliche Anordnungen) machen. Eine pauschale Bewertung sehr unterschiedlich eingesetzter Produkte ist auch außerhalb des schulischen Betriebs hier nicht angezeigt.

## **Bayern (LDA)**

(Aufgrund eines Fehlers im Verteiler wurde das Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) nicht angefragt.)

Dem BayLDA liegen bislang eine einstellige Anzahl von Beschwerden gegen bayerische Verantwortliche aus dem nichtöffentlichen Bereich vor, die Office 365 vermeintlich nicht datenschutzkonform einsetzen.

Nein, bislang können wir das nicht. Wie in unserem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020 dargestellt, erlaubt die weiterhin außerordentlich hohe Zahl an Beschwerden, Kontrollanregungen, Meldungen zu Datenschutzverletzungen und Beratungsanfragen nur in eng begrenztem Umfang anlasslose Datenschutzprüfungen.

Nein, bislang war bei keiner der eingereichten und schon bewerteten Beschwerden der Sachverhalt so, dass eine Untersagung angezeigt war. Einige Verfahren sind allerdings noch in Prüfung – zu diesen laufenden Verfahren können wir keine Aussage treffen.

**Berlin**

Bei der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) sind einzelne Beschwerden über den Einsatz von Microsoft-Produkten eingegangen. Der Schwerpunkt liegt hierbei im Bildungsbereich. Verlässliche Zahlen können jedoch nicht genannt werden, weil eine statistische Erfassung lediglich nach Verantwortlichen und Arbeitsgebieten, jedoch nicht nach Produkten erfolgt.

Über die datenschutzrechtliche Problematik beim Einsatz von Microsoft 365 an Schulen haben wir im Jahresbericht 2019 (Kapitel 5.3) und dem Jahresbericht 2020 (Kap. 4.1) ausführlich berichtet. Sie finden die Publikationen unter diesem Link: <https://www.datenschutz-berlin.de/infothek-und-service/veroeffentlichungen/jahresberichte>

Zusätzlich zu den laufenden Verfahren auf Grundlage von persönlichen Beschwerden nach Art. 77 DS-GVO, gibt es eine Prüfung von Amts wegen zum Einsatz von Microsoft-Produkten im Bereich Beschäftigtendatenschutz.

Bislang hat die Behörde in einem Fall von ihren Abhilfebefugnissen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO Gebrauch gemacht. Im Jahr 2020 wurde aufgrund eines Datenschutzverstoßes beim Einsatz mehrerer digitaler Lernmittel, darunter auch Microsoft Teams, eine Verwarnung gegen eine Berliner Schule erlassen.

**Brandenburg**

Ja, mit abnehmender Tendenz. Im laufenden Kalenderjahr liegt die Anzahl entsprechender Beschwerden im einstelligen Bereich.

Anlasslose Prüfungen haben wir bislang – nicht zuletzt aus Kapazitätsgründen – nicht durchgeführt. In Beschwerdefällen haben die zuständigen Kolleginnen und

Nein.

Kollegen den Einsatz von Microsoft-Produkten bei den betreffenden Verantwortlichen untersucht und diese daraufhin beraten.

## Bremen

Der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Bremen liegen keine konkreten Beschwerden vor. Es gibt jedoch regelmäßig Anfragen von Betriebsräten und von betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten zu dem Thema. Dabei verweisen wir unter anderem auf die Problematik des Drittstaatentransfers, die aufgrund des U.S. CLOUD Acts auch weiter besteht, wenn ein innereuropäisches Rechenzentrum für die Bereitstellung genutzt wird sowie auf den Einsatz unterschiedlicher Module (wie Workplace Analytics), die unabhängig vom Drittstaatentransfer möglicherweise gegen das Datenschutzrecht (beispielsweise im Beschäftigtenkontext) verstoßen.

Aufgrund der Tatsache, dass es bisher keine Beschwerden gab, sind keine Prüfungen vorgenommen worden. Ressourcenbedingt ist es uns derzeit auch nicht möglich, anlassunabhängig zu prüfen. Um einen Eindruck zu bekommen, in welchem Umfang Microsoft 365 im Land Bremen eingesetzt wird, haben wir 2019 und 2021 verschiedene Unternehmen zur Nutzung befragt und auf die Probleme der Nutzung hingewiesen.

2019 zu Microsoft 365:  
<https://www.datenschutz.bremen.de/aktuelles/umfrage-der-lfdi-zu-r-nutzung-von-microsoft-office-365-16021>

2021 zum Drittstaatentransfer allgemein:  
<https://www.datenschutz.bremen>

Bisher nicht, siehe oben.

[.de/aktuelles/koordinierte-pruefung-internationaler-datentransfers-1802](https://www.hmbfedi.de/aktuelles/koordinierte-pruefung-internationaler-datentransfers-1802)

**Hamburg**

Dem HmbBfDI haben verschiedene Beschwerden erreicht, in denen es zumindest mittelbar um den Einsatz von Produkten wie Microsoft Office 365 oder Microsoft Teams geht. Die genaue Anzahl der Beschwerden lässt sich nicht ohne weiteres beziffern, da fachbereichsübergreifende Beschwerden vorliegen, die zum Teil Microsoft Produkte auch nur als Nebenaspekt berühren und daher statistisch nicht unter diesem Aspekt erfasst werden.

Der HmbBfDI nimmt auch Prüfungen vor, bei denen Microsoft-Produkte im Fokus stehen. Dabei handelt es sich insbesondere um Prüfungen im Rahmen von Beratungsanfragen in denen es um Auskunft zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes von bestimmten Microsoft-Produkten geht.

Von den Befugnissen aus Art. 58 Absatz 2 DSGVO wurde in dieser Hinsicht bislang kein Gebrauch gemacht.

**Hessen**

Es wird keine Statistik geführt, die auf Microsoft-Produkte bezogen ist. Man kann allgemein sagen, die Zahl der Beschwerden betreffend Microsoft-Produkte ist beim HBDI verschwindend gering.

Nein.

Nein.

<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<p>Aktuell liegen uns 9 Anfragen zum Einsatz von Office 365 vor. Darunter sind Beratungsanfragen, aber auch Beschwerden zum direkten Einsatz in einzelnen Schulen. Unabhängig von diesen konkreten Anfragen, gibt es auch eine Vielzahl von Anfragen und Beratungswünsche zum Einsatz US-amerikanischer Produkte, die dadurch indirekt ebenfalls die Frage des Einsatzes von Microsoft-Produkten adressieren. Hier ist mir jedoch eine statistische Angabe nicht möglich.</p>	<p>Wie beraten die Landesregierung sehr intensiv zum Einsatzes von Produkten von Microsoft und anderen Anbietern, die sich außerhalb der europäischen Union befinden. Dies hat bspw. dazu geführt, dass man sich bei dem vom Land zentral zur Verfügung gestellten Lernmanagementsystem für Schulen, gegen den Einsatz von Office 365 entschieden hat, da die Anforderungen an einen datenschutzgerechten Einsatz nicht umgesetzt werden konnten.</p>	<p>Bisher haben wir keinen Gebrauch von unseren Abhilfebefugnissen gegenüber Verantwortlichen gemäß Art. 58 Abs. 2 DSGVO Gebrauch gemacht. Wir empfehlen jedoch den Verantwortlichen im öffentlichen als auch im nicht-öffentlichen Bereich, die Onlinedienste von Microsoft (z. B. die Bürosoftware Microsoft Office 365 mit Word, Excel, PowerPoint) im Rahmen der Auftragsverarbeitung bereits einsetzen oder deren Einsatz planen, zu prüfen, ob sie in der Lage sind, diese Produkte datenschutzgerecht einzusetzen. Prüfmaßstab sind die Arbeitsergebnisse des Arbeitskreises Verwaltung der Datenschutzkonferenz. Insbesondere mit Blick auf die Anforderungen zur Gewährleistung der Digitalen Souveränität empfehlen wir den Verantwortlichen den Einsatz alternativer Produkte, insbesondere aus dem Open Source Bereich, zu prüfen.</p>
-------------------------------	---	---	--

<b>Niedersachsen</b>	<p>2021 sind zwei Beschwerden zum Einsatz von MS Teams an Schulen sowie eine Beschwerde hinsichtlich des Einsatzes von Microsoft 365 an einer Schule zu verzeichnen. Diese Verfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen, weswegen ich Ihnen hierzu keine weiterführende Auskunft geben kann.</p> <p>Im Jahr 2020 gab es eine Beschwerde, die sich auf den geplanten Einsatz von MS Teams an einer Schule bezog. Letztlich wurde das Produkt nicht zum Einsatz gebracht.</p> <p>Zudem erhielten wir zwei Beschwerden die zuständigkeitshalber an das LDA Bayern abgegeben wurden.</p>	<p>Ja, aktuell wird der Einsatz von Windows 10 in der niedersächsischen Landesverwaltung geprüft. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Ich bitte daher um Verständnis, dass wir uns hierzu vorerst nicht weitergehend äußern werden.</p>	<p>Bislang wurde durch unser Haus im Zusammenhang mit Microsoft-Produkten kein Gebrauch von Abhilfebefugnissen gemacht.</p>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p>Ja. [Wie viele?] Diese Frage kann ich nicht beantworten, da die Beschwerden nicht mit Bezug auf Microsoft-Produkte statistisch erfasst sind.</p>	<p>Ja.</p>	<p>Diese Frage kann ich nicht genau beantworten, da die Beschwerden und Abhilfemaßnahmen nicht mit Bezug auf Microsoft-Produkte statistisch erfasst sind. Meine Behörde ergreift mit Rücksicht auf die in der folgenden Antwort dargestellten Gespräche in der Regel noch keine Maßnahmen gegen einzelne Nutzer von Microsoft-Produkten. Abweichend davon können in Einzelfällen Verwarnungen erteilt worden sein.</p>



<p><b>Rheinland-Pfalz</b></p>	<p>Im Rahmen der Diskussion um den Einsatz von MS Office365 hat der Landesbeauftragte eine Vielzahl von häufig gegensätzlichen Hinweisen und Beschwerden erhalten. Der inhaltliche Gegenstand einer Beschwerde wird statistisch jedoch nicht erfasst; insoweit sind konkrete Angaben zur Zahl der Beschwerden zu MS Office365 nicht möglich.</p>	<p>Zu dieser Problematik verfolgt der LfDI Rheinland-Pfalz eine gestufte Vorgehensweise, die nach Information und Beratung auch Prüfungen in bestimmten Bereichen vorsieht (<a href="https://www.datenschutz.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/detail/News/datenschutz-aufsichtsbehoerden-ergaenzende-pruefungen-und-maßnahmen-trotz-neuer-eu-standard-vertragskla">https://www.datenschutz.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/detail/News/datenschutz-aufsichtsbehoerden-ergaenzende-pruefungen-und-maßnahmen-trotz-neuer-eu-standard-vertragskla</a>). Mit letzteren wurde in ausgewählten Bereichen (z.B. Tracking begonnen); die Ergebnisse werden derzeit ausgewertet.</p>	<p>Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO wurden in diesem Zusammenhang bislang noch nicht ergriffen.</p>
<p><b>Saarland</b></p>	<p>An hiesige Dienststelle wurde der Einsatz von MS-Produkten verschiedentlich adressiert, allerdings erlaubt die implementierte statistische Vorgangserfassung keine sachthemenspezifische Auswertung, die die erbetene Darstellung der Anzahl an diesbezüglichen Verfahren ermöglichen würde.</p>	<p>Derzeit anhängig ist eine Prüfung des Einsatzes von MS Office 365 durch eine öffentliche Stelle. Dieses Verfahren ist zunächst vorrangig darauf ausgerichtet dialogisch die datenschutzrechtlichen Implikationen des Einsatzes von MS-Produkten zu erörtern und Lösungsmöglichkeiten zu skizzieren.</p>	

<p><b>Sachsen</b></p> <p>(telefonische Antwort, keine autorisierten wörtlichen Zitate)</p>	<p>wird nicht gesondert erhoben, geschätzt unter 20, eher im öffentlichen Sektor</p>	<p>Beschwerden werden aufgegriffen und verfolgt.</p>	<p>Maßnahmen werden ggf. ausgeschöpft, bisher noch nicht per Verwaltungsakt, Ergebnisse meist im Konsens</p>
--	--	--	--

<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p>	<p>Hinsichtlich Ihrer Frage zu konkreten Beschwerden über Verantwortliche wegen des Einsatzes von Microsoft-Produkten kann ich Ihnen mitteilen, dass uns bisher eine Beschwerde zum Einsatz von MS 365 einer öffentlichen Stelle vorliegt. Die Bearbeitung befindet sich gegenwärtig auf dem Stand der Tatsachenermittlung.</p>	<p>Eine Prüfung, deren Focus auf dem Einsatz von Microsoft-Produkten lag, wurde bisher nicht durchgeführt.</p>	
------------------------------	---	--	--

<b>Schleswig-Holstein</b>	<p>Dazu liegen mir keine Informationen in unserer Vorgangserfassung vor, es gibt also demnach keine spezifischen Fälle, in denen in der Sachbearbeitung eine Beschwerde über ein konkretes Microsoft-Produkt mit Nennung der Firma Microsoft eingetragen hat. Dies schließt nicht aus, dass es Beschwerden gegeben haben könnte, in denen bestimmte Microsoft-Produkte eine Rolle spielten. Sobald Microsoft als verantwortliche Stelle betroffen ist, geben wir Beschwerden an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ab. Es gab allerdings in diesem Jahr zahlreiche Meldungen nach Art. 33 DSGVO aufgrund des Hafnium Exchange-Server-Hacks. Auch Beratungsanfragen kommen häufiger vor, teilweise von Datenschutzbeauftragten vor Ort, teilweise von Betriebs- oder Personalräten.</p>	<p>Wir haben bisher keine Prüfung spezifisch zum Einsatz von Microsoft-Produkten durchgeführt. Jedoch sind beispielsweise bei Prüfungen von technischen und organisatorischen Maßnahmen in Unternehmen oder bei öffentlich-rechtlichen Rechenzentren durchaus auch Fragen in Bezug auf den Einsatz von Microsoft-Produkten (siehe z.B. Exchange-Server) relevant.</p>	<p>Darüber liegen mir keine vollständigen Informationen vor. Ich kann Ihnen aber doch ein paar Informationen geben: Zumindest im Bereich der Meldungen nach Art. 33 DSGVO dürften es doch einige Fälle sein, die mit dem Einsatz von Microsoft-Produkten (fehlende Updates, keine ausreichende Behandlung des Risikos) verbunden sind und die daher auch zu Warnungen, Verwarnungen und Anweisungen geführt haben oder führen werden. Unter den bisherigen Fällen der verhängten Geldbußen war noch kein derartiger Fall.</p>
<b>Thüringen</b>	<p>Ja, dem TLFDI liegen Beschwerden im Zusammenhang mit Microsoft vor. Eine Statistik zu den Inhalten führt der TLFDI jedoch nicht.</p>	<p>Derzeit nimmt der TLFDI solche Prüfungen nicht vor.</p>	<p>Die von Ihnen gewünschte Aufschlüsselung wird nicht statistisch erhoben.</p>